



Postanschrift: Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Gruppe CDU/FDP
im Kreistag des Landkreises Hildesheim

Der Landrat

bearbeitende Dienststelle
Fachdienst Umwelt und Bevölkerungsschutz –
Altlasten/Bodenschutz
Diensträume Hildesheim
Bischof-Janssen-Str. 31
Auskunft erteilt
Herr Basse
☎ Vermittlung
(0 51 21) 309 - 0
Fax-Durchwahl
e-mail helfried.basse@landkreishildesheim.de

Zimmer-Nr.
422

☎ Durchwahl
(0 51 21) 309 - 3941
(0 51 21) 309 95 3941

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
12.02.2016

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
(205) 70 10 BAB 7

Datum
02.03.2016

EINGANG
KT-3220 09.03.16

**PAK-Belastung der A 7 bei Bockenem;
Anfrage gem. § 18 GO unter Bezug auf den Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 17.02.2015
sowie die Anfrage der Gruppe CDU/FDP vom 19.12.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundsätzliche Anmerkung vorab:

Gem. dem Urteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 ist die jeweils tätig werdende Hoheitsverwaltung selbst zuständig und verantwortlich für die Beachtung der von ihrem Tätigkeitsbereich berührten gesetzlichen Bestimmungen und unterliegt damit auch dem rechtsstaatlichen Gebot, Gefährdungen und Störungen der öffentlichen Sicherheit zu vermeiden sowie in gefahrverdächtigen Lagen notwendige Aufklärungs- und Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen und eingetretene Störungen selbst zu beheben (m.H.a. BVerwGE 29,52).

Insofern ergibt sich für dem Umbau der BAB 7 die alleinige Zuständigkeit der Nds. Straßenbauverwaltung (§ 4 FernStrG).

Als Konsequenz dessen enthält daher der Satz 2 des § 4 - auf der Grundlage der Allzuständigkeit der Straßenbauverwaltung - die Freistellung der Straßenbauverwaltung von der Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen und Abnahmen durch andere Behörden.

Aus § 4 FernStrG ergibt sich auch, dass die nach den allgemeinen Regeln zuständigen Ordnungs- bzw. sonstigen Verwaltungsbehörden ggü. der straßenbaurechtlichen Fachbehörde lediglich zu Hinweisen auf bestehende Gefahren und Störungen berechtigt jedoch nicht befugt sind, diese aus eigener Zuständigkeit zu beseitigen oder deren Beseitigung anzuordnen.

Insofern hat der Landkreis Hildesheim als Bodenschutz- und Abfallbehörde im Planfeststellungsverfahren lediglich Hinweise auf der Grundlage des Altlastenkatasters sowie solche im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gegeben.

Für die Bauausführung selbst einschließlich derer Überwachung hatte der Landkreis Hildesheim aufgrund der o.e. Sachverhalte keine Zuständigkeiten.

Sofern möglich, ergehen unter Berücksichtigung dieser grundsätzlichen Anmerkungen folgende Antworten:

Allgemeine Sprechzeiten

Montag 8.30 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag und Freitag 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.30 Uhr - 16.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung bis 18.00 Uhr

Kontakt über

Fax Hildesheim
0 51 21 / 309 - 2000
Fax Alfeld
0 51 81 / 704 - 8008

www.landkreishildesheim.de

Konten

Sparkasse Hildesheim
BLZ 259 501 30 Konto 16 14
SWIFT-BIC: NOLADE21HIK
IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14

Postbank Hannover
BLZ 250 100 30 Konto 76 45 302
SWIFT-BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02

1. Welche Anregungen und Bedenken hat der Landkreis als Untere Bodenschutzbehörde (UBB) unter Berücksichtigung der in Schichtenprofilen dargestellten Teersandhorizonte in das Planfeststellungsverfahren (PFV) eingebracht?

Hierzu wird auf die grundsätzlichen Anmerkungen verwiesen.

2. Wurden diese sicherheitsrelevanten Maßgaben in den Planfeststellungsbeschluss (PFB) übernommen? Falls nein, warum nicht?

Hierzu wird auf die grundsätzlichen Anmerkungen verwiesen. Die Anforderung zu den abfallrechtlichen Belangen wird von hier als ausreichend betrachtet.

3. Wie sollten die teerhaltigen Materialien umweltgerecht gefördert und weiter verwendet werden? Wie und wohin sollten die überschüssigen belasteten Materialien entsorgt werden?

Wie vor

4. Von wann datiert das erforderliche Entsorgungskonzept der NLStBV für den Teersand?

Das ist hier nicht bekannt.

5. Welche Erkenntnisse lagen der UBB vor zu der Frage, ob und in welchem Umfang eine flächenhafte Erfassung einer Vorbelastung des Mittelstreifens und der Böschungen durch austretendes kontaminiertes Oberflächenwasser vorgenommen wurde?

Wie vor

6. Hat die UBB vor der Ausschreibung der Bauarbeiten sicherheitsspezifische Bedingungen verändert? Wenn ja, was wurde ergänzend zum PFB mit der Landesbehörde (NLStBV) vereinbart?

Die UBB wurde im Vorfeld der Ausschreibungen der Bauarbeiten bzw. an dieser selbst nicht beteiligt.

7. Aufgrund welcher Aktivitäten konnten die Baufirmen lange Zeit davon ausgehen, dass ihre Arbeitsweise Akzeptanz fand?

Diesbezüglich kann nur spekuliert werden. Details sind hier nicht bekannt.

8. Wann hat die UBB von sich aus erstmals geprüft, wie ihre Auflagen in der praktischen Ausführung beachtet werden? Welche Konsequenzen hat die UBB daraus gezogen?

Die UBB hat keine Auflagen erteilt. Wie bereits weiter oben erwähnt, hatte der Landkreis Hildesheim keine Zuständigkeiten im Rahmen der Bauausführung.

Eine Prüfung der seitens des Landkreises Hildesheim ergangenen Hinweise hat nach Bekanntwerden der zur Rede stehenden Problematik stattgefunden. Zu diesem Zeitpunkt war – genau wie derzeit auch noch – eine offizielle Abnahme bzw. vertragsrechtliche Freigabe der gesamten Baumaßnahme noch nicht erfolgt. Aus diesem Grund finden die Maßnahmen zur Herstellung des ordnungsgemäßen und vertragskonformen Zustands im Rahmen der Mängelbeseitigung statt.

Der Landkreis Hildesheim nimmt seit September 2015 an den regelmässigen Baubesprechungen für den aktuell im Bau befindlichen Abschnitt Rhüden der BAB 7 zwischen der AS Bockenem und der AS Rhüden teil bzw. steht im konstruktiven Dialog mit dem Auftraggeber sowie der örtlichen Bauleitung.

Der Landkreis Hildesheim ist in die aktuelle Mängelbeseitigung an den Regenrückhalteeinrichtungen entlang der BAB 7 involviert. Ebenso ist der Landkreis in die Sanierungsplanung der BAB 7 selbst (Mittelstreifen und Randbereiche) eingebunden.

9. Nach der aufgetretenen Umweltproblematik sollten im gesamten Streckenabschnitt Probenahmen für den Mittelstreifen und die Böschungen umfassend ausgewertet werden.

a) In welchen Grenzen (Min/Max) liegen die PAK-Gehalte (mg/kg Material)?

b) Wie hoch ist der Mittelwert?

Vorbemerkungen:

Allgemein ist die Einstufung der ermittelten Werte von der Eigenschaft des untersuchten Abfallmaterials abhängig. Für Recycling (RC)-Material gelten andere Grenzwerte als für Bodenmaterial. Sowohl im Mittelstreifen als auch im Randbereich der BAB 7 wurden jedoch beide Materialien verbaut und befinden sich teilweise unmittelbar angrenzend oder kleinräumig miteinander vermischt.

Hinzu kommt, dass auch die Oberböden, welche im Randbereich eingebaut wurden, mit PAK belastet sind. Diese werden jedoch im Gegensatz zu den Abfällen (RC und Bodenmaterial) nach den Vorschriften des Bodenschutzrechtes beurteilt.

Auf der Basis der ermittelten Werte werden die jeweiligen Materialien nach Zuordnungswerten (Z) unterschieden, wobei jeweils entsprechende Einbauklassen gelten. Der Zuordnungswert Z 0 gilt für Bodenmaterialien, die uneingeschränkt eingebaut werden können und auch natürliche Bodenfunktionen erfüllen können. Für RC-Materialien bzw. Bauschutt wiederum gibt es keine Klasse Z 0, da diese Materialien keine natürlichen Bodenfunktionen übernehmen können.

Der Zuordnungswert Z 1 stellt die Obergrenze für Abfälle dar, die in technischen Bauwerken (z.B. Wege, Straßen) eingebaut und von Wasser durchsickert werden dürfen. Dieser eingeschränkte offene Einbau wird in Abhängigkeit der nachgewiesenen hydrogeologischen Verhältnisse unterschieden in Z 1.1 bzw. Z 1.2. Oberhalb dieser Grenze müssen die Abfälle somit versiegelt bzw. abgedeckt werden.

Die Zuordnungsstufe Z 2 stellt die Obergrenze für Abfälle dar, die in technischen Bauwerken eingeschränkt mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Überdeckung, Versiegelung unter einer wasserundurchlässigen Deckschicht) eingebaut werden können. Oberhalb dieser Grenze ist die Ablagerung auf einer zugelassenen Deponie erforderlich, wobei auch dort wiederum unterschiedliche Klassen in Abhängigkeit der Werte einzuhalten sind (Deponieverordnung).

Ermittelte Werte:

Auf der Grundlage dieser Vorbemerkungen werden nachfolgend die Min/Max- Werte (a) sowie der jeweilige Mittelwert (b) für den Mittelstreifen und die Böschungsbereiche dargestellt.

Bei den Böschungsbereichen werden zudem die Fahrbahnrandbereiche (Außenbankette, Unterteilung wiederum nach vorherrschenden Materialien), die Entwässerungsmulden sowie die Oberbodenmaterialien unterschieden.

Für alle nachfolgend aufgeführten Werte gilt jeweils die Einheit mg/kg TR (Trockenrückstand). Sofern keine Werte angegeben sind, verfügt auch das Ingenieurbüro, welches die Daten erhoben hat, nicht über die entsprechenden Werte.

Mittelstreifen:

- Min/Max-Werte: 0,28 / 884 , Mittelwert: 97 (Bauschutt bzw. RC-Baustoffe)
- Min/Max-Werte: <0,80 / 397, Mittelwert: 25 (Boden)

Böschungen:

- Fahrbahnrandbereich (Außenbankette), Bauschutt bzw. RC-Baustoffe
Min/Max-Werte: <0,80 / 813, Mittelwert: 76
- Fahrbahnrandbereich (Außenbankette), Boden
Min/Max-Werte: <0,80 / 349, Mittelwert: 17
- Fahrbahnrandbereich, Boden (Entwässerungsmulden):
Min/Max-Werte: <0,80 / 488, Mittelwert: nicht angegeben

- Fahrbahnrandbereich (Oberboden auf Böschungen):
Min/Max-Werte: 0,19 / 22, Mittelwert: nicht angegeben

c) Ab welchem Grenzwert ist eine Versiegelung oder eine Beseitigung notwendig?

Für PAK-haltige Abfälle gelten - getrennt nach RC- und Bodenmaterial - folgende Werte, oberhalb derer eine Versiegelung (>Z 1.2) oder eine Beseitigung bzw. Ablagerung auf einer Deponie (>Z 2) zu erfolgen hat:

Recyclingmaterial (RC):

Z 1.2: 15 (50) Z 2: 75 (100)

im Einzelfall kann bis zu dem Klammerwert abgewichen werden

Bodenmaterial:

Z 1.2: 3 (9) Z 2: 30

>3 nur in hydrogeologisch günstigen Gebieten

10. Wann wurden die beiden eingesetzten Büros Dr. Moll und AWIA nach NBodSUVO zugelassen?

Die beiden genannten Büros sind nach Kenntnis des Landkreises Hildesheim nicht nach NBodSUVO zugelassen.

11. Welche Aufgaben hat die UBB nach dem NBodSchG von sich aus aktiv anzugehen?

Primär konzentriert sich der Landkreis Hildesheim als UAB und UBB auf die Beseitigung der bekannten und nach Abfallrecht widrigen Zustände.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung


Basse